

## **Informationsblatt für Veranstalter wegen der Anforderung einer Brandsicherheits- und/oder Sanitätswache in den Mehrzweckhallen der Gemeinde Kirkel**

Die sichere Gestaltung und Durchführung einer Veranstaltung muss im Interesse aller Beteiligten sein. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Kirkel ist zwingende Voraussetzung die Veranstaltung sicher durchführen zu können.

Die Mehrzweckhallen der Gemeinde Kirkel (Dorfhalle in Limbach, Burghalle in Kirkel-Neuhäusel und Hugo-Strobel-Halle in Altstadt) gelten gemäß § 1 Abs. 1 der Versammlungsstättenverordnung des Saarlandes (VStättVO) als Versammlungsstätte, da sie einzeln mehr als 200 Besucher fassen.

Mehrzweckhallen sind gemäß § 2 Abs. 6 VStättVO überdachte Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten.

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren ist nach § 41 Absatz 1 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) eine Brandsicherheitswache einzurichten.

Nachrangig zur Verpflichtung nach § 41 VStättVO gilt § 36 Satz 1 des Saarländischen Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG). Hier kann die Gemeinde bei Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden können, vom Veranstalter verlangen, dass eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache eingerichtet wird und deren Art und Umfang bestimmen.

Die Regelungen gemäß § 36 SBKG sind nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Veranstaltungsart
- Gleichzeitige Anwesenheit vieler Personen
- Umgang mit offenem Feuer, Pyrotechnik, Brandlasten
- Verwendung leicht entzündlicher, brand- oder explosionsgefährlicher Stoffe
- Verwendung von Rauch, künstlichem Nebel

Daher wurde ein Fragebogen für Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen der Gemeinde Kirkel erstellt. Dieser ist vom Veranstalter auszufüllen und an das Bürgeramt der Gemeinde Kirkel zurücksenden.

Anschließend erfolgt eine Beurteilung durch die Gemeinde, ob eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache erforderlich ist.

Ist eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache erforderlich, wird dies im Rahmen der Anzeigenbestätigung des vorübergehenden Gaststättenbetriebes angeordnet.

Die Brandsicherheitswache wird durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kirkel wahrgenommen. Die Anforderung der Feuerwehr erfolgt durch die Gemeinde. Die Brandsicherheitswache ist gebührenpflichtig.

Die Anzahl der erforderlichen Kräfte ist nach den o. g. Kriterien zu beurteilen.

Eine erforderliche Sanitätswache ist vom Veranstalter selbst zu organisieren. Die Beauftragung des Sanitätsdienstes ist der Gemeinde nachzuweisen.

Weiterhin darf die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze der Mehrzweckhallen nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

Bei Rückfragen zur Brandsicherheits- und Sanitätswache bitte mit dem Bürgeramt der Gemeinde Kirkel (Herr Zorn, Tel. 06841/809811; E-Mail: [ordnungsamt@kirkel.de](mailto:ordnungsamt@kirkel.de)) Kontakt aufnehmen.